



## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Spiegelberg (Feuerwehrentschädigungssatzung – FWES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg am 29. Januar 2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 16 Euro. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 16 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss § 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 5,00 EUR, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (6) Für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Spiegelberg, die grundsätzlich durch externe Dienstleister oder den Gemeindeeigenen Bauhof erbracht werden können, wird eine Aufwandsentschädigung von 8 Euro, je volle Stunde, gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

## § 2 Entschädigung für Bereitschafts- und Feuersicherheitsdienste

Für Bereitschaftsdienste und den Feuersicherheitsdienst bei Versammlungen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von 5,00 EUR je volle Stunde gewährt. Für die Berechnung der Zeit wird die Dauer des Bereitschaftsdienstes und beim Feuersicherheitsdienst die Dauer der Veranstaltung zuzüglich der Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung zu Grunde gelegt.

## § 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Pauschalbetrag ersetzt, und zwar

|    |                                 |            |
|----|---------------------------------|------------|
| a. | Grundausbildung                 | 125,00 EUR |
| b. | Truppführerlehrgang             | 150,00 EUR |
| c. | Maschinenlehrgang               | 75,00 EUR  |
| d. | Atemschutzlehrgang              | 75,00 EUR  |
| e. | Sprechfunklehrgang              | 40,00 EUR  |
| f. | Einfache technische Hilfe       | 40,00 EUR  |
| g. | Grundlehrgang Jugendfeuerwehr   | 40,00 EUR  |
| h. | Leistungsübung Gold             | 10,00 EUR  |
| i. | Leistungsübung (Silber, Bronze) | 7,50 EUR   |

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Als Entschädigung für die ehrenamtlichen Ausbilder wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 13,00 € je volle Stunde gewährt.

## § 4 Zusätzliche Entschädigungen

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter: 10,00 EUR / Tag

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach

Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

|                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a. Feuerwehrkommandant         | 1000,00 EUR |
| b. Stv. Kommandant             | 500,00 EUR  |
| c. Gerätewart                  | 500,00 EUR  |
| d. Stv. Gerätewart             | 300,00 EUR  |
| e. Jugendwart                  | 350,00 EUR  |
| f. Schriftführer               | 200,00 EUR  |
| g. Kassier                     | 250,00 EUR  |
| h. Atemschutzgerätewart        | 150,00 EUR  |
| i. Pressewart                  | 150,00 EUR  |
| j. Kleiderwart                 | 100,00 EUR  |
| k. Jugend-/Kindergruppenleiter | 150,00 EUR  |

### **§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die § 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 16 Euro/Stunde, höchstens aber 128 € pro Tag, gewährt.

### **§ 6 Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

### **§ 7 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung vom 01. August 2021 außer Kraft.

Spiegelberg, 29.01.2026

Gez.

Max Schäfer

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.